

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 13. Mai 2015

25. Verordnung: Schutz und Erhaltung der „Bludescher Magerwiesen“, Änderung

## Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der „Bludescher Magerwiesen“

Auf Grund der §§ 25 Abs. 3, 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2012, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung über den Schutz und die Erhaltung der „Bludescher Magerwiesen“, LGBl.Nr. 19/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

### „§ 1 Geschützte Flächen

Die in der Anlage grün ausgewiesenen Flächen in der Gemeinde Bludesch sind nach dieser Verordnung als Magerwiesen zu schützen.“

2. Der § 2 Abs. 3 zweiter Satz lautet:


„Sie dürfen nicht umgebrochen, beweidet, gedüngt oder mit Chemikalien behandelt und nur einmal jährlich in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. März gemäht werden, ausgenommen, es handelt sich um Pflegemaßnahmen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, die im Einvernehmen mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz durchgeführt werden.“

3. Im § 4 wird der Ausdruck „15. Mai 2015“ durch den Ausdruck „31. Mai 2025“ ersetzt.

4. Die Anlage wird durch die angeschlossene Anlage ersetzt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.